

Protokoll:	Verwaltungsausschuss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart	Niederschrift Nr.	65
		TOP:	3
	Verhandlung	Drucksache:	120/2018
		GZ:	SI
Sitzungstermin:	07.03.2018		
Sitzungsart:	öffentlich		
Vorsitz:	EBM Föll		
Berichterstattung:	-		
Protokollführung:	Herr Häbe / fr		
Betreff:	Leistungsgewährung an Auszubildende mit Leistungsanspruch im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)		

Vorgang: Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 26.02.2018, öffentlich, Nr. 17

Ergebnis: mehrheitliche Beschlussfassung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Referats Soziales und gesellschaftliche Integration vom 15.02.2018, GRDRs 120/2018, mit folgendem

Beschlussantrag:

1. Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3 AsylbLG, die am 31. März 2018 eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Sozialgesetzbuch (SGB), Drittes Buch (III), machen, erhalten zur Durch- und Fortführung der Ausbildung ab 1. April 2018 auf freiwilliger Basis weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG (Besitzstand).
2. Leistungsberechtigte, die nach dem 1. April 2018 während der Dauer ihres Leistungsbezugs nach § 3 AsylbLG eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach dem BAföG oder SGB III beginnen, erhalten nach Übergang in den Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG auf freiwilliger Basis weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.

3. Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG mit Aufenthaltsgestattung, die nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen, werden als besonderer Härtefall im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII betrachtet und erhalten eine Studien-/Ausbildungsfinanzierung, so lange sie über § 8 Abs. 2 a BAföG von Ausbildungsförderung ausgeschlossen sind.
4. Der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts an Auszubildende im AsylbLG wird auf die Höchstbeträge bei schulischer und beruflicher Ausbildung nach § 13 BAföG i. V. §§ 63 ff. SGB III (außerhalb des Haushaltes der Eltern) begrenzt. Einkommen wird entsprechend der Anrechnungsregelungen des SGB III/BAföG angerechnet.
5. Die Leistungen auf freiwilliger Basis umfassen die notwendige Überbrückung bis zur ersten Auszahlung von Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG bzw. bis zur Zahlung der ersten Ausbildungsvergütung.

EBM Föll stellt fest:

Der Verwaltungsausschuss beschließt ohne Aussprache einstimmig wie beantragt.

Zur Beurkundung

Häbe / fr

Verteiler:

- I. Referat SI
zur Weiterbehandlung
Jobcenter
Sozialamt (5)
SI-IP

- II. nachrichtlich an:
 1. Herrn Oberbürgermeister
 2. S/OB
 3. Referat SOS
Amt für öffentliche Ordnung
 4. Stadtkämmerei (2)
 5. Rechnungsprüfungsamt
 6. L/OB-K
 7. Hauptaktei

- III.
 1. CDU-Fraktion
 2. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 3. SPD-Fraktion
 4. Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS (2)
 5. Fraktion Freie Wähler
 6. Gruppierung FDP
 7. Gruppierung AfD
 8. Die STAdTISTEN
 9. StR Brett (AfD Einzelstadtrat)